

Zielvereinbarung Berufspraktikum

gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. b AVIG für Personen mit Lehr- oder Hochschulabschluss

1. Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
- Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIV)
- Kreisschreiben über die Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vom 1.1.2009
- Kantonales Gesetz über Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG)

2. Parteien

Unternehmen:

Firmenbezeichnung und Branche

Strasse und Ort

Telefonnummer / FAX

zuständige Kontaktperson

Praktikantin / Praktikant:

Name und Vorname

Strasse und Ort

erlernter Beruf

Sozialversicherungsnummer (SV-Nr.)

3. Dauer

Dauer der Vereinbarung:

Die Massnahme ist in der Regel auf 6 Monate beschränkt.

4. Übergeordnetes Ziel gemäss AVIG

Das Berufspraktikum muss gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. a und b AVIG die Vermittlungsfähigkeit der stellensuchenden Person verbessern - das heisst, die Chancen des arbeitsmarktlichen Einstiegs oder der Reintegration fördern.



5. Individuelles Ziel

5.1 Persönliche Ziele der Praktikantin / des Praktikanten

5.2 Tätigkeitsprogramm

5.3 Praktikumsjournal

Die Praktikantin / der Praktikant hat alle 2 Monate einen Praktikumsbericht an die unter Pkt. 8 erwähnte Adresse der Kantonalen Amtsstelle einzureichen, woraus ersichtlich ist, welche Fähigkeiten bereits erworben werden konnten.

6. Rechte und Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

- Die Praktikantin / der Praktikant erhält während des Praktikums das Taggeld der Arbeitslosenversicherung.
- Die Praktikantin / der Praktikant ist für die Dauer des Praktikums von der Kontrollpflicht befreit.
- Hingegen sind die Bemühungen um eine Festanstellung ununterbrochen fortzusetzen und es ist jeweils am Monatsende dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum der "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" einzusenden.
- Die Praktikantin / der Praktikant ist verpflichtet, das Praktikum zugunsten einer Festanstellung zu verlassen, da das Praktikum als Eingliederungsinstrument in den Arbeitsmarkt dient.
- Gegenüber dem Praktikumsbetrieb ist die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet, die Betriebsordnung einzuhalten.

7. Auflösung der Zielvereinbarung (Abbruch des Berufspraktikums)

Beide Parteien haben das Recht, der zuständigen Amtsstelle einen begründeten Antrag zur Auflösung der Zielvereinbarung zu stellen. Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

8. Einzureichen an

Vor Praktikumsbeginn einzusenden an das für die Praktikantin/den Praktikanten zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum im Kanton Basel-Landschaft.

Ort und Datum: _____

Für den Praktikumsbetrieb: _____

Praktikantin / Praktikant: _____